

ERGÄNZUNG ZUM

**- ANTRAG AUF ABGRABUNG ZUR HERSTEL-
LUNG EINES REGENRÜCKHALTEBECKENS
IN DER STADT REINFELD -**

vom 10. September 1993,
genehmigt am 20. April 1994,
Az.: 61/202-623-87/021-061/26

ANTRAGSTELLER:

MAGISTRAT DER STADT REINFELD
POSTFACH
23858 REINFELD

VERFASSER

TRÜPER GONDESEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
AN DER UNTERTRAVE 17 · 23552 LÜBECK

TGP

PARTNER

BDLA

Stefan Kell

BEARBEITER:

STEFAN KELL

AUFGESTELLT:

LÜBECK, 29. SEPTEMBER 1997

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	1
1.1	AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG	1
1.2	EINGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS	2
2.	ERMITTLUNG DES EINGRIFFSUMFANGES	3
2.1	BESTAND UND BEWERTUNG	3
2.2	AUSGLEICHERFORDERNIS GEMÄß EINGRIFFSREGELUNG NACH BAURECHT	4
3.	BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMABNAHMEN	6

1. EINFÜHRUNG

1.1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Im Bebauungsplangebiet Nr. 15b der Stadt Reinfeld (Stand: 29.11.1993; 1. Änderung : 05.09.1993) wurde 1994 ein provisorisches, technisch ausgestaltetes Regenrückhaltebecken (vgl. Antragsunterlagen vom 20.09.1993) mit einer Fläche von rd. 1200 m² angelegt.

Der Regenrückhalt für die Fläche des Bebauungsplangebietes sollte im Laufe von maximal drei Jahren ab Datum des Genehmigungsbescheides der unteren Naturschutzbehörde von einem weiteren, an der Bundesstraße 75 gelegenen, Regenrückhaltebecken übernommen werden. Das oben genannte Regenrückhaltebecken sollte anschließend naturnah umgestaltet, rückgebaut und bepflanzt werden.

Da das als Ersatz geplante Regenrückhaltebecken aufgrund zu kleinen Rückhaltevolumens den erforderlichen Regenrückhalt nicht gewährleisten kann, muß das technisch ausgestaltete Becken in seiner heutigen Ausformung bestehen bleiben.

Für die Anlage des provisorischen Beckens mit späterem Rückbau und naturnaher Umgestaltung wurden von der unteren Naturschutzbehörde keine Ausgleichsforderungen gestellt.

Gemäß Auflage Nr. 2 des Genehmigungsbescheides ist aufgrund der Beibehaltung des naturfernen Zustandes des Regenrückhaltebeckens nachträglich Ausgleich zu schaffen.

Die vorliegende Ergänzung des o.g. Antrages gemäß Auflage Nr.2 des Genehmigungsbescheides vom 20. April 1994 hat die Aufgabe,

- das Ausgleichserfordernis nach § 8 LNatSchG zu ermitteln und
- Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

1.2 EINGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens ist es zu einem Eingriff nach § 13, Abs. 1 LNatSchG (Abgrabung einer Grundfläche mit mehr als 1000 m² Fläche bzw. einem Abgrabungsvolumen von mehr als 30 m³) gekommen.

Der vorliegende Plan übernimmt nicht die Funktion eines eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes ; genehmigungsfähige Planunterlagen gemäß § 14, Abs. 1 LNatSchG haben zum Antrag auf "Abgrabung zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in der Stadt Reinfeld " vom 10. September 1993 vorgelegen.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken befindet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 15b der Stadt Reinfeld; das betroffene Flurstück ist

- als Gewerbefläche mit einer maximalen GRZ von 0,8 sowie
- im nördlichen Randbereich als Lärmschutzwall mit einer Basisbreite von rd. 11 m ausgewiesen.

Seit dem 29. November 1991 besitzt der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit (1. Änderung: 05.09.1993).

2. ERMITTLUNG DES EINGRIFFSUMFANGES

Die Eingriffsfläche befindet sich innerhalb einer rechtlich - verbindlich - bauleitplanerisch gesicherten Fläche.

Zur Ermittlung des Ausgleichserfordernisses bzw. des Eingriffsumfanges findet der gemeinsame Runderlaß zur Eingriffsregelung nach Baurecht vom 08. November 1994 Anwendung.

2.1 BESTAND UND BEWERTUNG

Ausgangspunkt der Bewertung und Eingriffsermittlung ist der Zustand der Fläche vor Ausweisung zum Baugebiet.

Das Flurstück des Regenrückhaltebeckens ist insgesamt 1430 m² groß.

Die Fläche wurde ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzt (Quelle: Luftbild 1989 M 1:5.000; Landschaftsplan der Stadt Reinfeld, Stand 1991).

Ein Kleingewässer mit einer Fläche von rd. 200 m² mit naturfernem Ausbauzustand und geringer ökologischer Qualität war vorhanden.

Die Gesamtfläche ist in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als gering - mittel (in einer Ordinalwertskala mit den Stufen hoch - mittel und gering) einzustufen.

Das im Zusammenhang mit der Bebauung errichtete Regenrückhaltebecken ist ca. 1.200 m² groß.

2.2 AUSGLEICHERFORDERNIS GEMÄß EINGRIFFSREGELUNG NACH BAURECHT

Die Eingriffsermittlung erfolgt schutzgutbezogen.

Schutzgut Wasser

Der Eingriff durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens ist notwendiger Bestandteil der Oberflächenwasserentwässerung des Bebauungsplangebietes.

Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis bezüglich des Schutzgutes Wasser besteht nicht, da das Becken Teil der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser ist (Retention).

Schutzgut Boden

Aus dem Vorhandensein eines Kleingewässers im Eingriffsbereich ergibt sich als Ausgangszustand eine Fläche mit "für den Naturschutz bedeutsameren Boden- und / oder Grundwasserverhältnissen". Das anzusetzende Ausgleichsflächenverhältnis beträgt dementsprechend **1 : 0,5**.

Landschaftsbild

Das inzwischen erstellte Regenrückhaltebecken ist - außer vom Bebauungsplangebiet selbst - nicht einsehbar und verursacht keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dieses ist im Umfeld durch landschaftsuntypische Bebauung und die Bundesautobahn A1 bereits stark vorbelastet. Ein Ausgleichserfordernis besteht dementsprechend nicht.

Arten- und Lebensgemeinschaften

Gemäß Kap. 2.1 (Bestand und Bewertung) ist die Eingriffsfläche als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche mit einem naturfern ausgebauten Kleingewässer von rd. 200 m² Größe zu beschreiben.

In ihrer Gesamtheit wird sie zwar nicht als "Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt" eingestuft. Sie besitzt aber aufgrund der Lebensraumbedeutung des Gewässers eine gewisse Wertigkeit, so daß ein Eingriffs- Ausgleichsflächenverhältnis von **1 : 1** festgesetzt wird.

Zusammenfassung des Flächenbedarfs

Aus den oben genannten Werten ergibt sich ein Ausgleichsverhältnis von insgesamt **1 : 1,5** und ein Ausgleichsflächenbedarf von rd. **1.800 m²**.

(Fläche des Regenrückhaltebeckens rd. 1.200 m², Ausgleichsfaktoren 0,5 (Schutzgut Boden) und 1,0 (Arten- und Lebensgemeinschaften)).

Eine Fläche von rd. 1.800 m² ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

3. BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMABNAHMEN

Im direkten Umfeld des geplanten Bauvorhabens ist keine Fläche für einen adäquaten Ausgleich vorhanden.

Der in der Anlage beigefügte Plan im Maßstab 1:1.000 zeigt die gewählte Ausgleichsfläche im Nahbereich des Klärwerkes der Stadt Reinfeld auf.

Sie befindet sich im Randbereich der Traveniederung im Übergang zu einer Geschiebemergel - Hochfläche. Als Vegetationstyp ist aufgelassenes Grünland (vornehmlich Glatt-
haferwiese) zu nennen.

Die Ausgleichsfläche (Gemarkung Neu-
hof, Flur 8, Flurstück 10/8) wird durch Einzäunen gegen Einflüsse durch mögliche Weidenutzung aus dem verbliebenen Restflurstück gesichert und einer ungestörten Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen.

Durch die ökologische Aufwertung der Fläche wird die im Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I, dargestellte Biotopverbundachse im Traveniederungsbereich in ihrer Funktion verbessert; die angrenzenden Ausgleichsflächen für andere Bauvorhaben im Bereich der Stadt Reinfeld (vgl. Anlage) werden arrondiert und in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt gestärkt.